

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

18. Dezember 2019

Nummer 42

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Betreten der freien Landschaft	286
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Brunkauer Tanger – Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerlaufes“	286
Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung – „Lüderitzer Tanger – Umbau von Wehranlagen und Gewässergestaltung“	287
Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 02.12.2019	287
Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal	288
2. Hansestadt Stendal	
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal - Kostenbeitragssatzung Kita -	289
Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal - Tageseinrichtungsbenebenutzungssatzung -	290
Bekanntmachung – Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA, Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße in der Gemarkung Stendal	291
3. Hansestadt Havelberg	
5. Änderungssatzung zur Satzung des Unterhaltungsverbandes der Hansestadt Havelberg	291
Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg	291
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Havelberg	292
Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 und Entlastung des Bürgermeisters	293
4. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Hauptsatzung der Gemeinde Klietz vom 24.10.2019	293
Genehmigung durch den Landkreis Stendal vom 18.11.2019	295
1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)	295
Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) durch den Landkreis Stendal vom 11.12.2019	295
5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
Bodenordnungsverfahren Groß Schwechten Offenlegung: Übernahme der Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens Groß Schwechten, Gemarkungen Groß Schwechten und Neuendorf am Speck, in das Liegenschaftskataster	295
6. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Schlussfeststellung des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“	296
7. Wasserverband Gardelegen	
Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht	296
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen	299
8. Wasserverband Stendal-Osterburg	
Bekanntmachung über die Entgelte gültig ab 01.01.2020.	300
9. Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg	
Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018	300

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 des Landeswaldgesetzes Sachsen-Anhalt vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA, S. 77) wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten der unteren Forstbehörde Waldgrundstücke zur Erfüllung ihrer Vollzugsaufgaben im Rahmen der Forstaufsicht gemäß § 36 LWaldG im Jahr 2020 begehen werden.

Gemäß § 30 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.V.m. § 65 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz wird bekanntgemacht, dass die Beschäftigten und Beauftragten der unteren Naturschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben, soweit erforderlich, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie angrenzenden befriedeten Besitzums jederzeit und Betriebsräume sowie das unmittelbar angrenzende Besitztum während der Betriebszeit im Jahr 2020 betreten werden. Sie werden dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen.

Stendal, 28.11.2019

Carsten Wulfänger
Landrat



Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
13.11.2019	Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1 in 39517 Tangerhütte	Brunkauer Tanger – Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerlaufes	Ottersburg Windberge	3, 4 6	div.

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.2 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Das Vorhaben entspricht den Entwicklungszielen des FFH-Gebietes und der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Umwelt und bestehende Nutzungen zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben werden keine erheblichen Veränderungen des derzeitigen Landschaftsbildes vorgenommen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Gewässerabschnitts des Brunkauer Tangers führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des agrarisch geprägten Landschaftsbildes, sondern unter Berücksichtigung landschaftsästhetischer Aspekte vielmehr zu einer Aufwertung.
- Insgesamt wird mit dem Vorhaben eine Verbesserung der gewässerökologischen Verhältnisse im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie erzielt.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 18.12.2019 bis 18.01.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 02.12.2019



Carsten Wulfänger

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntgabe des Landkreises Stendal

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG. Die Feststellung erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers.

Folgendes Vorhaben wurde beim Landkreis Stendal beantragt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
25.11.2019	Unterhaltungsverband „Tanger“, Werner-Seelenbinder-Ring 1 in 39517 Tangerhütte	Lüderitzer Tanger – Umbau von Wehranlagen und Gewässergestaltung	Bellingen	5	div.
			Groß Schwarzlosen	6, 7, 8	
			Hüselitz	2, 5, 7	
			Lüderitz	8	
			Schönwalde	1	

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß § 2 Abs. 4 UVPG. Das Vorhaben wird in Anlage 1 UVPG unter Nummer 13.18.2 genannt.

Nach Durchführung einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG wird festgestellt, dass das oben bezeichnete Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Entsprechend der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG sind folgende Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht wesentlich:

- Die Zielstellung des Vorhabens ist die Wiederherstellung eines Fließgewässercharakters des Lüderitzer Tangers nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie.
- Zentraler Bestandteil ist die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit.
- Die Auswirkungen des Vorhabens sind als positiv zu betrachten, da sie den vorkommenden Arten, der biologischen Vielfalt und der Strukturgüte des Gewässers zugutekommen.
- Die Hochwasserneutralität des Vorhabens wurde nachgewiesen.
- Auswirkungen auf den ordnungsgemäßen Wasserabfluss sowie den Hochwasserabfluss sind nicht zu erwarten.

Die Unterlagen zur ausführlichen Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind, werden beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2,

im Zeitraum vom 18.12.2019 bis 18.01.2020

während der Sprechzeiten des Landkreises (Dienstags und Donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Für eine Einsichtnahme außerhalb der Sprechzeiten ist eine Terminvereinbarung unter der Tel. Nr. 03931-60-7228 erforderlich. Mit Ablauf des o.g. Zeitraumes ist die öffentliche Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG abgeschlossen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Stendal, den 02.12.2019



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) erfolgt die Öffentliche Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) und der Genehmigung vom 02.12.2019.

GENEHMIGUNG

der 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166) genehmige ich die am 23.11.2016 von der Verbandsversammlung beschlossene 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB).

Begründung:

Mit Schreiben vom 30.10.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde der Antrag zur Genehmigung der am 29.10.2019 beschlossenen 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) vorgelegt.

Die 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Dazu ist das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de zu senden.

Alternativ kann das elektronische Dokument per E-Mail an die Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de gesendet werden. In diesem Fall sind jedoch sowohl E-Mail als auch die Anlagen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.



Carsten Wulfänger



Wasserverband Bismark (WVB)

7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB)

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.10.2019 nachfolgende 7. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Bismark (WVB) beschlossen:

Artikel 1

1. Punkt 2 des Artikel 1 der 5. Änderungssatzung § 8 Absatz 5 Satz 2 wird die Nummerierung des Absatzes berichtigt in Absatz 15.
2. § 11 Absatz 17 Satz 3 wird wie folgt geändert:
In diesem Fall gelten § 78 Abs. 6 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt (LBeamVG LSA) und § 10 Abs. Satz 1 und 2 des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Landesbesoldungsgesetz – LBesG LSA) entsprechend.
3. § 18 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 19 Absatz 2 werden die Wortgruppe „Beiträge/Baukostenzuschüssen“ und „Gebühren/Entgelte“ durch die Worte „Baubeitrag“ und „Gebühren“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Punkte 1, 2 und 3 des Artikels 1 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Punkt 4 des Artikels 1 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bismark (Altmark), den 29.10.2019



Kunze
Verbandsgeschäftsführer



Hansestadt Stendal, den 03.12.2016



Carsten Wulfänger



Landkreis Stendal

Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S.288) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen RdErl. des MI vom 26.11.2015 (Integrationslotsen-Richtlinie) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Integrationslotsen im Landkreis Stendal beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Landkreis Stendal setzt Integrationslotsen ein, um die im Landkreis Stendal lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und Geduldeten – insbesondere die in Wohnungen untergebrachten Menschen - auf dem gesamten Gebiet des Landkreises effektiv und koordiniert zu integrieren.
- (2) Die Integrationslotsen nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Diese Tätigkeit wird als Ergänzung zur hauptamtlichen Beratung und Betreuung verstanden.
- (3) Das Engagement der Integrationslotsen ist als zusätzliche Unterstützung zu betrachten, welche sich deutlich von Erwerbstätigkeit, Ausbildung sowie vom Bundesfreiwilligendienst abgrenzt.
- (4) Im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Aufgabe übernehmen die Integrationslotsen auch soziale Verantwortung und bringen ihre Kompetenzen ein.
- (5) Der Landkreis Stendal begleitet die Integrationslotsentätigkeit mit Bildungs- und Begleitangeboten. Als Grundlage erhalten die Integrationslotsen eine Fortbildung, die ihnen die Arbeit erleichtern soll.
- (6) Für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die Integrationslotsen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) In Anlehnung an Patenschaften wird die ehrenamtliche Integrationslotsentätigkeit als praktische Begleitung, Hilfestellung und Unterstützung für geflüchtete Menschen im Alltag geleistet.
- (2) Die Tätigkeit beinhaltet insbesondere:
 - a) Kenntnisvermittlung über örtliche Gegebenheiten, bezogen auf alltägliche, soziale, medizinische und kulturelle Fragen,
 - b) Hilfestellung bei Fragen des täglichen Lebens und der Bewältigung von Alltagsproblemen sowie Vermittlung an kompetente Partner beim Auftreten von schwerwiegenden Problemen und Konflikten,
 - c) am Bedarf orientierte Vermittlung und Begleitung, um die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Teilhabe zu ermöglichen und die medizinische Versorgung zu gewährleisten,
 - d) Begleitung und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - e) als Multiplikator zu fungieren, um die Bevölkerung zum Thema geflüchtete Menschen zu sensibilisieren und weitere ehrenamtliche Kräfte zu akquirieren.
- (3) Die Teilnahme an Schulungen, Anleitungen und Absprachen mit dem Landkreis Stendal ist von den Integrationslotsen zu gewährleisten. Die Ansprechpartner des Landkreises stehen den Integrationslotsen unterstützend zur Seite.
- (4) Die Vertreter des Landkreises Stendal haben die Möglichkeit, die zu betreuenden geflüchteten Menschen der Integrationslotsen zu besuchen, um sich über den Einsatz der Integrationslotsen zu informieren.
- (5) Die Integrationslotsen haben bei Bedarf an Beratungen der örtlichen und der im Landkreis bestehenden Arbeitsgruppen und Netzwerke zum Thema Integration der geflüchteten Menschen teilzunehmen bzw. mitzuwirken.

II. Qualifikation und Regelung der pauschalen Aufwandsentschädigung

§ 3 Ernennung und Ehrung

- (1) Der Landrat oder sein Stellvertreter beruft die Integrationslotsen. Sie erhalten eine Ernennungsurkunde.
- (2) Mit Datum der Ernennung treten die in dieser Satzung benannten Rechte und Pflichten in Kraft.

§ 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Integrationslotsen erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, welche jeweils zum 01. des Monats für den laufenden Monat gezahlt wird. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (2) Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung ist jeder weitere Anspruch auf Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag abgegolten.
- (3) Neben der Entschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlags. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag erstattet. Selbstständigen und Personen, die keinen Verdienst haben wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes in Höhe von 8,50 Euro ersetzt.
- (4) Den Integrationslotsen wird Reisekostenvergütung außerhalb des Dienst- und Wohnortes nach den geltenden Vorschriften für Landesbeamte gewährt. Dienort ist die politische Gemeinde des Landkreises Stendal in der der Integrationslotse eingesetzt ist. Wohnort ist die politische Gemeinde, in der der ehrenamtlich Tätige seinen Wohnsitz hat. Dienstreisen außerhalb des Landkreises Stendal bedürfen der Genehmigung. Die vorherige schriftliche oder elektronische Zustimmung für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes erteilt der Landrat, der insoweit Bedienstete bevollmächtigen kann.
- (5) Die Reisekostenvergütung wird in Form einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je Kilometer gezahlt. Mit der Gewährung der Wegstreckenentschädigung sind auch die Kosten für die Mitnahme weiterer Personen abgegolten.
- (6) Die Reisekosten müssen tatsächlich entstanden sein und nachgewiesen werden.
- (7) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (8) Die Reisekosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes, die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen sowie der Ersatz von Verdienstausschlag werden nur auf Antrag unter Beifügung entsprechender Belege und Nachweise erstattet. Die Erstattung erfolgt erst in dem darauffolgenden Monat. Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Beendigung der Dienstreise schriftlich oder elektronisch beantragt wird.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit, Rücknahme der Ernennung

- (1) Die Tätigkeit als Integrationslotsen kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist jeweils zum Monatsende durch schriftliche Information des Integrationslotsen an den Landkreis Stendal sowie des Landkreises Stendal an den Integrationslotsen beendet werden. Die Rücknahme der Berufung erfolgt durch den Landkreis Stendal.
- (2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit in der Praxis nicht ausgeübt oder eine unzureichende bzw. mangelhafte Ausübung festgestellt, erfolgt die Rücknahme der Berufung durch den Landkreis Stendal.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Wirksamwerden der Rücknahme der Berufung zum Integrationslotsen.

§ 6 Versicherungsschutz, Sozialversicherung

- (1) Für die Integrationslotsen besteht bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, soweit sie in dienstlicher Verrichtung für den Landkreis Stendal tätig sind, im Rahmen des kommunalen Schadensausgleichs allgemeiner Haftpflichtdeckungsschutz nach Maßgabe der AV Haftpflicht. Die Berufung als Integrationslotse durch den Landkreis Stendal ist Voraussetzung für den Haftpflichtversicherungsschutz.
- (2) Für die Integrationslotsen besteht Unfalldeckungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gemäß § 2 Abs. 1a SGB VII. Die wirksame Berufung zum Integrationslotsen ist Voraussetzung für den Unfallversicherungsschutz.
- (3) Ansprüche auf Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z.B. Renten- oder Arbeitslosenversicherung) werden durch die ehrenamtliche Tätigkeit als Integrationslotse nicht erworben und können somit nicht geltend gemacht werden.

III. Schlussvorschriften

§ 7 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in männlicher und weiblicher Form.

§ 8 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Integrationslotsen im Landkreis Stendal tritt am 01.01.2020 in Kraft und zum 31.12.2020 außer Kraft.

Stendal, den 20.09.2019



Carsten Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in den Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Hansestadt Stendal – Kostenbeitragsatzung Kita –

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und des § 13 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stendal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Hansestadt Stendal Kostenbeiträge.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

- Die gesetzlichen Vertreter von Kindern, die in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen angemeldet sind, sind zur Zahlung der Kostenbeiträge verpflichtet (Kostenbeitragsschuldner). Mehrere Kostenbeitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- Kostenschuldner ist auch, wer das Kind in Ausübung eines Sorgerechts in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle angemeldet hat.

§ 3 Gebührenerhebung, Entstehung und Fälligkeit

- Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle und endet mit der Abmeldung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung. Die Kostenbeitragspflicht endet auch, wenn das Betreuungsverhältnis gekündigt wird. Endet die vertraglich vereinbarte Betreuung nicht zum Ende des Monats, so wird nur ein anteiliger Kostenbeitrag für diesen Monat erhoben.
- Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch Bescheide, in denen die monatlichen Kostenbeiträge für den genannten Zeitraum festgelegt werden.
- Die Kostenbeitragsschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Kostenbeitragsbescheides fällig. Ständig wiederkehrende Kostenbeiträge müssen bis zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt werden.
- Der Kostenbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung nicht besucht.
- Rückständige Kostenbeiträge können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Höhe des Kostenbeitrages

- Die Hansestadt Stendal erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen im Rahmen der Grundbetreuung und Tagespflegestellen monatliche Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG LSA nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. In dem Kostenbeitrag sind die Kosten für Verpflegung entsprechend § 13 Abs. 6 KiFöG LSA nicht enthalten und somit von den Kostenbeitragsschuldern gesondert zu tragen. Während der Eingewöhnungszeit von maximal einem Monat wird ein halber Kostenbeitrag erhoben, der sich nach dem Kostenbeitrag für die vereinbarte Betreuungszeit richtet.
- Ab dem 01.01.2020 werden folgende Kostenbeiträge erhoben:

- Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen: (Kinder 0 – 3 Jahre)

5h	täglich	129,00 €
6h	täglich	150,00 €
7h	täglich	170,00 €
8h	täglich	190,00 €
9h	täglich	210,00 €
10h	täglich	230,00 €

- Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten: (Kinder 4 – 6 Jahre)

5h	täglich	89,00 €
6h	täglich	101,00 €
7h	täglich	114,00 €
8h	täglich	126,00 €
9h	täglich	139,00 €
10h	täglich	151,00 €

- Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderhorten:

2h	täglich	32,00 €
3h	täglich	39,00 €
4h	täglich	46,00 €
5h	täglich	53,00 €
6h	täglich	60,00 €
7h	täglich	67,00 €
8h	täglich	74,00 €
9h	täglich	81,00 €
10h	täglich	88,00 €

- Tagespflege

Zeit	Kinder 0-3 Jahre	Kinder 4-6 Jahre
5h	täglich 149,00 €	179,00 €
6h	täglich 173,00 €	209,00 €
7h	täglich 198,00 €	240,00 €
8h	täglich 223,00 €	276,00 €
9h	täglich 247,00 €	301,00 €
10h	täglich 271,00 €	331,00 €

- Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Nichtschulkinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, regelt sich der zu zahlende Kostenbeitrag nach § 13 Abs. 4 KiFöG LSA.
- Eltern von Schulkindern mit Wohnsitz in der Hansestadt Stendal erhalten auf Antrag einen Zuschuss von 30 Euro je Hortplatz und Monat, wenn in der Familie gleichzeitig ein Kind unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal betreut wird. Satz 1 entfällt, wenn gleichzeitig Ermäßigungen nach § 4 Nr. 3 in Anspruch genommen werden.
- Werden Kinder ohne vertragliche Vereinbarung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut, so haben die Kostenbeitragsschuldner den anteiligen Kostenbeitrag der höheren Stufe zu tragen. Dieser beträgt für

Kinder von 0 – 3 Jahren	4,35 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Kinder von 4 – Schuleintritt	2,85 Euro pro Betreuungsstunde und Tag,
Hortkinder	1,70 Euro pro Betreuungsstunde und Tag.

und wird nachträglich durch gesonderten Bescheid erhoben. § 13 Abs. 4 KiFöG ist anzuwenden.

§ 5 Übertragung der Kostenbeitrags-erhebung und -einziehung auf Träger von Kindertageseinrichtungen.

Die Hansestadt Stendal kann die Erhebung des Kostenbeitrages für Kinder, die in Einrichtungen von Trägern nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 KiFöG LSA betreut und gefördert werden auf den Träger, in dessen Einrichtung das Kind betreut wird, **übertragen**. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger. Bei Verweigerung übernimmt die Hansestadt Stendal die Aufgabe. Die Erhebung des Kostenbeitrages umfasst sowohl die Berechnung und Festsetzung als auch die Erhebung des Kostenbeitrages. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt per Kostenbeitragsbescheid im Auftrag der Hansestadt Stendal.

§ 6 Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Kostenbeitragsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragsatzung vom 24.12.2014 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.12.2019



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal – Tageseinrichtungsbenutzungssatzung –

Präambel

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 66), und der §§ 3, 5 und 18 des Kinderförderungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13.12.2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal in seiner Sitzung am 02.12.2019 die folgende Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Hansestadt Stendal betreibt die kommunalen Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (KiFöG).
- (2) Die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung. Durch sie entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Tageseinrichtungen sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Tageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Tageseinrichtungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind die von der Stadt Stendal als nachgeordnete kommunale Einrichtungen betriebene Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Kindertagesstätten.

1. Kinderkrippen dienen der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
2. Kindergärten dienen der Betreuung von Kindern vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
3. Horte dienen der Betreuung der Schulkinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang, vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsschluss.
4. Kindertagesstätten als kombinierte Tageseinrichtungen nach den Nr.1 – 3.

§ 3

Aufgaben der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen erfüllen die in § 5 KiFöG genannten Aufgaben und Ziele. Jede Einrichtung arbeitet nach einer pädagogischen Konzeption, die individuell die Vorgaben des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ umsetzt unter Anwendung der in § 5 Abs. 3 und 4 KiFöG enthaltenen Vorgaben. Durch eine kontinuierliche Bildungsarbeit bietet die Tageseinrichtung den Kindern eine geeignete Vorbereitung auf die Schule. Dabei fördern die Tageseinrichtungen die Inklusion von Kindern und tragen zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder unabhängig von ihrer sozialen und kulturellen Herkunft bei.

§ 4

Organisation der Tageseinrichtungen

Die Tageseinrichtungen werden jeweils von einer Leiterin geleitet. Sie ist insbesondere verantwortlich für die:

- Erarbeitung und Durchsetzung der Konzeption der Einrichtung
- Ausübung des Hausrechtes
- Teilnahme an Zusammenkünften des Kuratoriums
- Durchführung von Elternsprechstunden
- Zusammenarbeit mit Behörden/Institutionen
- Durchführung eines geordneten Betriebes

§ 5

Benutzungsberechtigung

- (1) Die kommunalen Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern **im Rahmen der vorhandenen Plätze** zur Verfügung, soweit ein Betreuungsanspruch gemäß § 3 KiFöG besteht. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Tageseinrichtung besteht nicht. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Ein Wechseln innerhalb der städtischen Tageseinrichtungen ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten und bei Vorhandensein von freien Plätzen möglich.
- (2) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Gebiet der Hansestadt Stendal haben, können in den Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 3 b KiFöG angemeldet werden, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind und dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist und sofern die Leistungspflichtete der Aufnahme vorher zugestimmt hat. Die Ausübung des Wahlrechts soll sechs Monate vor Aufnahme des Kindes unter Angabe der gewünschten Tageseinrichtung der Hansestadt Stendal mitgeteilt werden.
- (3) Über die Aufnahme **von auswärtigen Kindern** in die Tageseinrichtung entscheidet die Hansestadt Stendal unter Berücksichtigung der freien Kapazitäten nach Zustimmung der

Leistungsverpflichteten und der Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 6

Betreuungsumfang

Die Eltern haben das Recht, den Betreuungsumfang gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sowie die Betreuungszeit werden schriftlich vereinbart. Ein Anspruch auf eine Erweiterung der Anzahl der vereinbarten Betreuungsstunden besteht während des vereinbarten Zeitraumes nicht. Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann eine Erweiterung der Anzahl der Betreuungsstunden schriftlich vereinbart werden. Über derartige Anträge ist nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu entscheiden.

§ 7

Auskunftspflicht

Erziehungsberechtigte haben die zur Förderung und Betreuung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Jede Änderung ist der Hansestadt Stendal unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Aufnahme und Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nur auf Antrag der Eltern (Erziehungsberechtigte) Das Benutzungsverhältnis wird auf der Grundlage eines Antrages durch Aufnahmebescheid begründet. In ihm werden die Tageseinrichtung, die Betreuungsart, die Betreuungsdauer sowie der Inhalt des Benutzungsverhältnisses festgelegt.
- (2) Vor der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung sowie nach Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes **sowie eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer ärztlichen Impfaufklärung** beizubringen.
- (3) Der Aufnahmeantrag kann jederzeit schriftlich gestellt werden. Abweichend von Satz 1 sind Schulkinder spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr anzumelden.

§ 9

Benutzung einer Tageseinrichtung

- (1) Die Tageseinrichtungen der Stadt Stendal, mit Ausnahme der Horte, stehen allen angemeldeten Kindern in der Regel werktags in der Zeit von 6.00 - 17.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmeregelungen werden mit Zustimmung des Kuratoriums festgelegt. Bei Bedarf bietet die Hansestadt Stendal eine Tageseinrichtung an, in der eine Betreuung von Montag bis Freitag bis **21.30 Uhr** erfolgt. Während der Monate Mai bis September eines jeden Jahres werden in der Regel die Tageseinrichtungen abwechselnd für mindestens 10 Arbeitstage geschlossen. In Ausnahmefällen können Einrichtungsleitungen und gewählte Elternvertreter hiervon eine Ausnahme vereinbaren. Die schriftliche Vereinbarung ist nur zulässig, wenn für die Umsetzung kein zusätzliches Personal erforderlich ist. Die Festlegung der konkreten Schließzeit für jede Einrichtung erfolgt im Einvernehmen mit den gewählten Elternvertretern. Für nachgewiesene Bedarfsfälle stehen Plätze während dieser Zeit zur Verfügung. Die Hortbetreuung erfolgt im Frühhort von 6.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn, die Nachmittagsbetreuung beginnt nach Unterrichtsbeendigung und endet in der Regel um 17.00 Uhr. In den Ferien erfolgt werktags eine Ganztagsbetreuung gemäß Satz 1 bis 6.
- (2) Die Verantwortung der Einrichtung für ein Kind beginnt mit dessen Übergabe an die Erzieherin und endet mit der Abholung des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder dessen Bevollmächtigten. Bei der Übergabe an einen Bevollmächtigten muss das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Infektionskrankheiten ihres Kindes oder eines anderen Familienangehörigen unverzüglich, spätestens vor Aufnahme der täglichen Betreuung der Leiterin zu melden. Ein erkranktes Kind muss der Tageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung oder einer möglichen Ansteckbarkeit fernbleiben. Hierüber entscheidet die Leiterin. Nach einer Erkrankung ist ein Attest des Arztes vorzulegen, das bescheinigt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.
- (4) In allen Tageseinrichtungen haben die Kinder die Möglichkeit eine kindgerechte Mittagsmahlzeit einzunehmen. Dazu schließen die Kuratorien einen Vertrag mit dem Essenanbieter ihrer Wahl ab.

§ 10

Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf des vereinbarten Zeitraumes oder durch Kündigung durch die Eltern. Die Kündigung durch die Eltern ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
- (2) Die Hansestadt Stendal kann nur außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen. **Ein wichtiger Grund ist insbesondere die schuldhafte Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung für zwei monatliche Kostenbeiträge.**
- (3) Für die Schulanfänger endet der Aufenthalt im Kindergarten in der Regel am 31.07. des Jahres.
- (4) Die Hortabmeldung erfolgt in der Regel zum 31.07. des laufenden Jahres. Ausnahmen können auf Antrag zugelassen werden.

§ 11

Kuratorium

In jeder Tageseinrichtung wird ein Kuratorium gemäß § 19 Abs. 3 KiFöG gebildet. Es nimmt die gesetzlichen Aufgaben wahr.

§ 12

Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Tageseinrichtungen wird von den Eltern ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben. Dieser richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Tageseinrichtungen der Hansestadt Stendal in der jeweils gültigen Fassung. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt durch Bescheid.

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in jeweils weiblicher und männlicher Form.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Tageseinrichtungsbenutzungsatzung vom 01.08.2013 außer Kraft.

Hansestadt Stendal, den 02.12.2019

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Bekanntmachung

Durch die Hansestadt Stendal wird gemäß Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal vom 02.12.2019 das in der Übersicht gekennzeichnete Teilstück der Liselotte-Herrmann-Straße gemäß § 8 des Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 187, 188), eingezogen.

Das Teilstück liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 86, Flurstück 8 und hat eine Länge von ca. 170 m.

Begründung:

Das einzuziehende Teilstück wird seit dem Rückbau eines Wohnblockes als Straßenverkehrsfläche nicht mehr benötigt. Die Bedeutung für den Straßenverkehr ist somit nicht mehr vorhanden.

Die Ankündigung der Einziehung gemäß § 8 Abs. 4 StrG LSA erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Stendal Nr. 20 vom 19.06.2019 und lag für den Zeitraum von 3 Monaten bei der Hansestadt Stendal aus. Dagegen wurden Einwendungen erhoben, welche abgewogen wurden und keine Berücksichtigung gefunden haben.

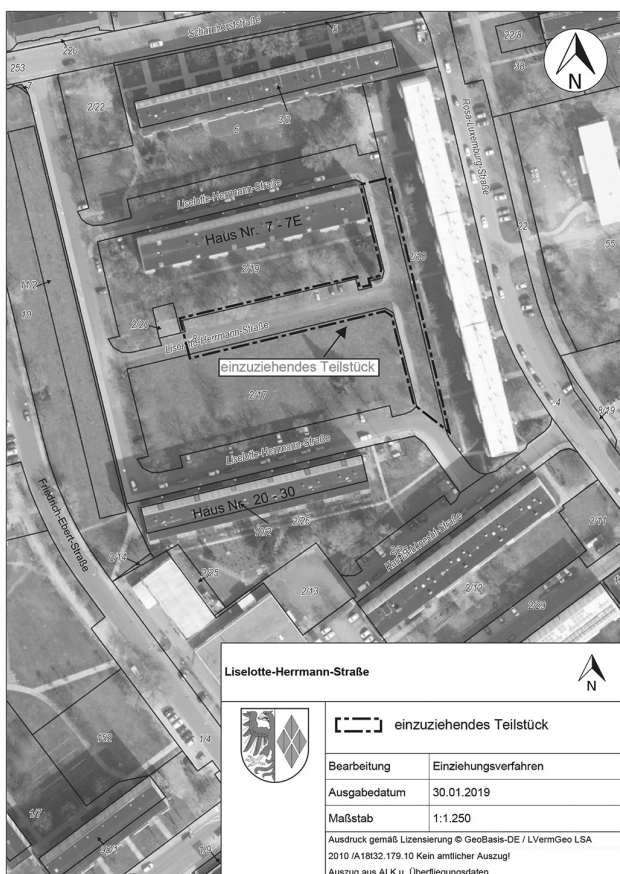
Belehrung über Rechtsbehelf

Gegen die Einziehung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal einzulegen.

Hansestadt Stendal, den 03.12.2019

K. Schmotz

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

5. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Verbandsbeiträgen an den Wasser- und Bodenverband (Unterhaltungsverband) „Trübengraben“ vom 27.11.2014

(Satzung Unterhaltungsverband)
der Hansestadt Havelberg

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA

S. 33), der §§ 5, 8, 11 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 die folgende 5. Änderungssatzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Trübengraben“:

§ 1

Änderungen

(1) Der § 7 Absatz 1 – Umlagesatz - erhält folgende Fassung:

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2020 beträgt **14,22 EUR/ha**. Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2020 beträgt **13,64 EUR/ha**.

§ 2

Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2019

Poloski

Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg

Gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Havelberg beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Wahlgrundsätze
- § 2 Wahlhandlung
- § 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Wahlanfechtung

Abschnitt II

Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

- § 6 Zusammensetzung
- § 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode
- § 8 Konstituierende Sitzung und Ämter
- § 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

Abschnitt III

Schlussvorschriften

- § 10 Sprachliche Gleichstellung
- § 11 Übergangsbestimmungen
- § 12 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen zu den Gemeindeelternvertretungen gem. § 19 KiFöG finden in Wahlversammlungen statt.
- (2) Wahlberechtigt und wählbar sind die gewählten Elternvertreter des Kuratoriums der Kindertageseinrichtung.

- (3) Die Elternvertreter können ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternvertreter sind nur dann wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
- (4) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand geleitet, der aus zwei Personen besteht, von denen eine die Wahl leitet (Wahlleiter) und eine das Protokoll führt (Schriftführer).
- (5) Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 Wahlhandlung

- (1) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Wahlleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (2) Die Niederschrift soll folgende Angaben enthalten:
 1. Ort und Datum der Wahl
 2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 3. Anwesenheitsliste der Wahlberechtigten
 4. Namen des Wahlvorstandes
 5. Namen der Bewerber
 6. Wahlergebnis, insbesondere die Zahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber sowie die Zahl der ungültigen Stimmen.

§ 3 Übergabe der Wahlunterlagen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlunterlagen (Anwesenheitsliste, Niederschrift, ggf. Stimmzettel) sind unverzüglich der Hansestadt Havelberg nach den Wahlen zu übergeben.
- (2) Die Wahlunterlagen sind während der Amtszeit der Elternvertretungen aufzubewahren.
- (3) In den Kitas sind die Eltern ortsüblich über die für ihre Belange zuständigen Elternvertretungen zu informieren.

§ 4 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Wahlversammlung ist beschlussfähig. § 4 Satz 1 der Satzung gilt vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen der §§ 8 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.

§ 5 Wahlanfechtung

- (1) Die Gültigkeit der Wahl zu einer Elternvertretung können die jeweils Wahlberechtigten anfechten. Darüber hinaus kann die Wahl der Gemeindeelternvertretung auch durch die Hansestadt Havelberg angefochten werden.
- (2) Die Anfechtung der Wahlen zu den Elternvertretungen ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat gegenüber der Hansestadt Havelberg zu erklären und zu begründen. Bei Anfechtung durch die Hansestadt Havelberg ist dies gegenüber der Elternvertretung zu erklären, gegen deren Wahl sich die Anfechtung richtet.
- (3) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen und das Wahlergebnis dadurch geändert oder beeinflusst wurde.
- (4) Die Elternvertretungen, deren Wahl durch die Hansestadt Havelberg für ungültig erklärt wurde, führen ihr Amt bis zur Wiederholungswahl weiter; ihre Handlungen bleiben bis zu diesem Zeitpunkt wirksam. Die Wiederholungswahl muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Ungültigkeitserklärung erfolgen.

Abschnitt II Besondere Vorschriften zur Wahl der Gemeindeelternvertretung

§ 6 Zusammensetzung

Die Gemeindeelternvertretung ist eine Vertretung der Eltern aus allen Kitas unabhängig von der Trägerschaft, die sich innerhalb der Hansestadt Havelberg befinden. Sie besteht grundsätzlich aus so vielen Vertretern, wie es Kitas in der Einheitsgemeinde gibt.

§ 7 Wahlvoraussetzung und Wahlperiode

Die Elternvertreter jedes Kuratoriums einer Kita der Hansestadt Havelberg wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung (§ 19 Abs. 4 KIFöG).

§ 8 Konstituierende Sitzung und Ämter

- (1) Ein Beauftragter der Hansestadt Havelberg lädt alle Gemeindeelternvertreter schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen zu einer konstituierenden Sitzung ein. Die konstituierende Sitzung findet ab Wirksamkeit der Satzung zwischen dem 1. Oktober und dem 15. November statt.
- (2) Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten zur Wahlversammlung gekommen sind oder nicht mindestens drei Bewerber bereit sind, sich in den geschäftsführenden Vorstand der Gemeindeelternvertretung wählen zu lassen.
- (3) Sollte auch eine wiederholte Einladung zur Wahlversammlung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
- (4) Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus den folgenden Ämtern besteht:
 1. dem Vorsitzenden und
 2. dem Stellvertreter.Ein Schriftführer kann darüber hinaus gewählt werden.
- (5) Zudem wählen die Gemeindeelternvertreter aus ihrer Mitte einen Vertreter für die Kreis-

- elternvertretung.
- (6) Die gleichzeitige Ausübung eines Wahlamtes nach Absatz 4 und des Wahlamtes nach Absatz 5 ist zulässig.
- (7) Für die Abstimmung über die Wahlämter nach den Absätzen 4 und 5 kommen die §§ 9 und 10 zur Anwendung.

§ 9 Abberufung, Niederlegung und Neuwahl

- (1) Die Eltern oder Elternvertreter einer Kita können einen Antrag auf Abberufung des Gemeindeelternvertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternvertreter oder einem Drittel der Eltern unterschrieben sein.
- (2) Ein Beauftragter der Hansestadt Havelberg lädt dann mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Angabe der Gründe ein. Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
- (3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Hansestadt Havelberg anzuzeigen.
- (4) Nach Ausscheiden des Gemeindeelternvertreters rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist der Gemeindeelternvertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 11 Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossenen Wahlen zu bestehenden Elternvertretungen bleiben unberührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2019



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Hansestadt Havelberg (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Punkt 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166), i. V. m. der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 26. Mai 2019 (GVBl. LSA S. 116) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 28.11.2019 die nachfolgende Entschädigungssatzung der Hansestadt Havelberg.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Mitglieder des Stadtrates, der Vorsitzende des Stadtrates, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen, Mitglieder der Ortschaftsräte, Ortsbürgermeister, sachkundige Einwohner, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und der Wasserwehr erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz ihres Verdienstausfalles und ihrer Auslagen sowie Reisekosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Maßgebliche Einwohnerzahl

Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich insbesondere nach der Einwohnerzahl und den sonstigen örtlichen Verhältnissen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt zum Stichtag ermittelt hat. Abweichend von Satz 2 ist für in ein Ehrenamt Berufenen in den Ortschaften die Einwohnerzahl im Melderegister maßgebend. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30.06. des dem Wahljahr vorangegangenen Jahres. Eine Änderung der Einwohnerzahl ist für die Bemessung der Aufwandsentschädigung bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlperiode unbeachtlich.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Stadtratsmitglieder

Alle Mitglieder des Stadtrates erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag und Sitzungsgeld. Der Pauschalbetrag beträgt für die Stadtratsmitglieder 98,00 Euro. Das Sitzungsgeld beläuft sich auf 16,00 Euro je Rats- bzw. Ausschusssitzung und Tag.

§ 4

Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden des Stadtrates

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben der nach § 3 gewährten Aufwandsentschädigung einen zusätzlichen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 122,00 Euro.
- (2) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Stadtrates für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Monaten wird dem Stellvertreter für die darüber hinausgehende Zeit eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vorsitzenden gewährt.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Vorsitzende der Ausschüsse und Fraktionen

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Fraktionen erhalten eine zusätzliche pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 61,00 Euro. Sollten beide Funktionen auf ein und dieselbe Person entfallen, erhält diese eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 92,00 Euro für die Wahrnehmung beider Funktionen.

§ 6

Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortschaftsrates

Die Mitglieder der Ortschaftsräte (nicht die Ortsbürgermeister) erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag beträgt für die Mitglieder der Ortschaftsräte 18,00 Euro.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag beträgt für die Ortsbürgermeister 180,00 Euro.
- (2) Ist ein Ortsbürgermeister für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat verhindert, so erhält sein Stellvertreter für die darüber hinausgehende Zeit den Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 8

Aufwandsentschädigung für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner, die vom Stadtrat als Mitglieder in die beratenden Ausschüsse berufen wurden, erhalten Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form von Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 Euro je Ausschusssitzung und Tag.

§ 9

Auslagen

Mit den Aufwandsentschädigungen sind die notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten und Auslagen für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 10

Ersatz des Verdienstausfalls

- (1) Die in § 1 dieser Satzung benannten Personen haben, sofern sie nicht vom Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden, Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der in Ausübung des Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall im Hauptberuf ersetzt.
- (3) Der zu dem Arbeitsverdienst zu entrichtende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser nachweislich zu Lasten des Entschädigungsberechtigten nicht an den Träger der Sozialversicherung abgeführt wurde.
- (4) Selbständigen wird der in Ausübung ihres Mandats entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 16,00 Euro.
- (5) Die Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung auf Rentner und Pensionäre, soweit sie im Ruhestand einer zulässigen Nebentätigkeit nachgehen.
- (6) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, und keine Ersatzansprüche nach den Abs. 2 und 3 geltend machen können, wird als Verdienstausfall eine Pauschale von 16,00 Euro pro Stunde ersetzt.
- (7) Ersatz des Verdienstausfalles erfolgt nur auf Antrag. Dem Antrag auf Ersatz sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Insbesondere sind über den entschädigungsfähigen Anlass, die zeitliche Dauer der Teilnahme und die Höhe des Verdienstausfalles konkrete Angaben zu machen und nachzuweisen.
Über die Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (8) Verdienstausfall kann beantragt werden für:
 1. Sitzungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und der Ortschaftsräte,
 2. Sitzungen und Veranstaltungen von Organisationen und Unternehmungen, zu denen die Anspruchsteller von der Hansestadt Havelberg entsandt worden sind, wenn der Verdienstausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

§ 11

Erstattung der Reisekosten

- (1) Die in ein Ehrenamt Berufenen erhalten Reisekosten nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (2) Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (3) Übernachtungskosten werden nur erstattet, sofern der Nachweis erbracht wird, dass diese unvermeidbar waren.

§ 12

Fälligkeit, Kürzung und Wegfall der Entschädigung

- (1) Der monatliche Pauschalbetrag wird zum 1. des Monats im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird zweimal im Jahr (Ende des 1. und 2. Halbjahres) und der Verdienstausfall auf Antrag gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der monatliche Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit, ausgenommen ehrenamtliche Ortsbürgermeister, länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
Übt ein Ortsbürgermeister seine ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht aus, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit.

§ 13

Übertragbarkeit von Ansprüchen

Die in dieser Satzung aufgeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 14

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg richtet sich nach den Festlegungen in der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Havelberg.

§ 15

Sprachliche Gleichstellung

Die in dieser Satzung gebrauchten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen des VII. Abschnitts – Aufwandsentschädigung, Auslagensatz und entgangener Arbeitsverdienst - der Hauptsatzung der Hansestadt Havelberg vom 09.10.2014 außer Kraft.

Hansestadt Havelberg, 28.11.2019



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 und Entlastung des Bürgermeisters der Hansestadt Havelberg

Auf der Grundlage des § 120 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes zum Ergebnis der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 und 31.12.2017 bestätigt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 28.11.2019 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2016 und 2017.

Dem Bürgermeister wird für diese Haushaltsjahre die Entlastung erteilt.
Die Jahresabschlüsse mit dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom

19.12.2019 – 10.01.2020

im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 300 öffentlich aus.

Hansestadt Havelberg, 18.12.2019



Poloski
Bürgermeister



Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S. 166), hat der Gemeinderat der Gemeinde Klietz in seiner Sitzung am 24.10.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Abschnitt Benennung und Hoheitszeichen

§ 1 Name, Ortsteile

Die Gemeinde führt den Namen „Klietz“.

Das Gemeindegebiet umfasst die Gemeinde Klietz mit den Ortsteilen Neuermark-Lübars und Scharlibbe.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Klietz zeigt

In Gold ein springender roter Hirsch mit zehndigem Geweih und schwarzen Hufen über einem grünen Dreieck.

(2) Die Flagge der Gemeinde Klietz zeigt die Farben

rot-gelbe Streifenflagge mit dem aufgelegten Gemeindewappen.

(3) Die Gemeinde Klietz führt als Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Klietz“.

II. Abschnitt Organe

§ 3 Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall, der den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertritt.

(3) Der Stellvertreter kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen

Der Gemeinderat entscheidet über:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5.000,00 € übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 € übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 € übersteigt.

§ 5 Ausschüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse. Bei Bedarf können zeitweilige Ausschüsse gebildet werden.

§ 6 Auskunftsrecht

(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann die Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und der Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 7 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 € nicht übersteigen. Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist für den Bereich der Gemeinde Klietz zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 10 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 13 Abs. 3 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 11 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 12 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Klietz bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen durch Aushang in folgenden Aushängekästen:

Ortsteil Klietz	- am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof
Ortsteil Neuermark-Lübars	- in der Dorfstraße 45 (Dorfgemeinschaftshaus)
Ortsteil Scharlibbe	- in der Hauptstraße 10/11

Die Aushängefrist beträgt mindestens zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet.

Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Klietz, 39524 Klietz, Rathenower Straße 2A und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der Öffnungszeiten, in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen der Gemeinde Klietz, spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).

Die Satzungen können auch jederzeit während der öffentlichen Sprechzeiten des Bürgermeisters der Gemeinde Klietz, 39524 Klietz, Rathenower Straße 2A und der Verwaltung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, 39524 Schönhausen (Elbe), Bismarckstraße 12, während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – durch Aushang in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekannt gemacht.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des

Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

- (4) Abweichend von Absatz 1 werden die Hauptsatzung, Erschließungsbeitragssatzung, Straßenausbaubeitragssatzung und die damit gesetzlich verbundenen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal veröffentlicht. Die Bekanntmachung der Satzungen ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.
- (5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in den unter Abs. 1 genannten Aushängekästen bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Aushängekasten in 39524 Klietz, am Kirchplatz, rechts neben dem Eingang zum Alten Friedhof, treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klietz in der Fassung vom 17.03.2016 außer Kraft.

Klietz, den 24.10.2019



Paschke
Bürgermeister



Anlage zur Hauptsatzung:



Siegelabdruck:

Gemeinde Klietz

Bürgermeister Herr Herman Paschke
c/o VerbGem Elbe-Havel-Land
Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe)

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

Mit Datum vom 13.11.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) die

Hauptsatzung der Gemeinde Klietz

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 24. Oktober 2019 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Klietz, Beschluss-Nr.: 2019/3/16 GR, wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die Hauptsatzung der Gemeinde Klietz.



Carsten Wulfänger

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Präambel:
Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG

LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. LSA S. 66), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönhausen in seiner Sitzung am 17.07.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönhausen (Elbe) hat am 14.11.2019 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I

§3 Abs. 2 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten.

Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister.

Artikel II

§3 Abs. 3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

Artikel III

§15 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt der §3 Abs. 2 und 3 der Hauptsatzung vom 17.07.2019 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), den 14.11.2019



Jürgen Mund
Bürgermeister



Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Bürgermeister Herr Jürgen Mund
c/o VerbGem Elbe-Havel-Land
Bismarckstraße 12, 39524 Schönhausen (Elbe)

GENEHMIGUNG

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe)

Mit Datum vom 26.11.2019 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. LSA S. 66) die

1. Änderungssatzung vom 14.11.2019 zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe) vom 17.07.2019

zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Gemeinderat am 14.11.2019 mit Beschluss-Nr. 56/8/XI/19 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe), wurde geprüft und entspricht inhaltlich den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schönhausen (Elbe).



Carsten Wulfänger



Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt

05.12.2019

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter www.sachsen-anhalt.de)

Für die

Gemarkung(en) Groß Schwechten und Neuendorf am Speck
Flur(en) Flur 1 bis 8 Flur 1, 2, 3

in Gemeinde Stendal, Hansestadt
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Flurstücke und Gebäude aus Anlass der **Übernahme der Ergebnisse eines öffentlich-rechtlichen Verfahrens** verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens (Gemarkungsnamen, Flurnummern, Flurstücksnummern, Flurstücksgrenzen, Grenzpunkte und Gebäudegrundrisse) in dem oben genannten Bereich in das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte übernommen.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 07.01.2019 bis 07.02.2019

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Schamhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo - Fr 8:00 – 13:00 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information
Di 13:00 – 18:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252-0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

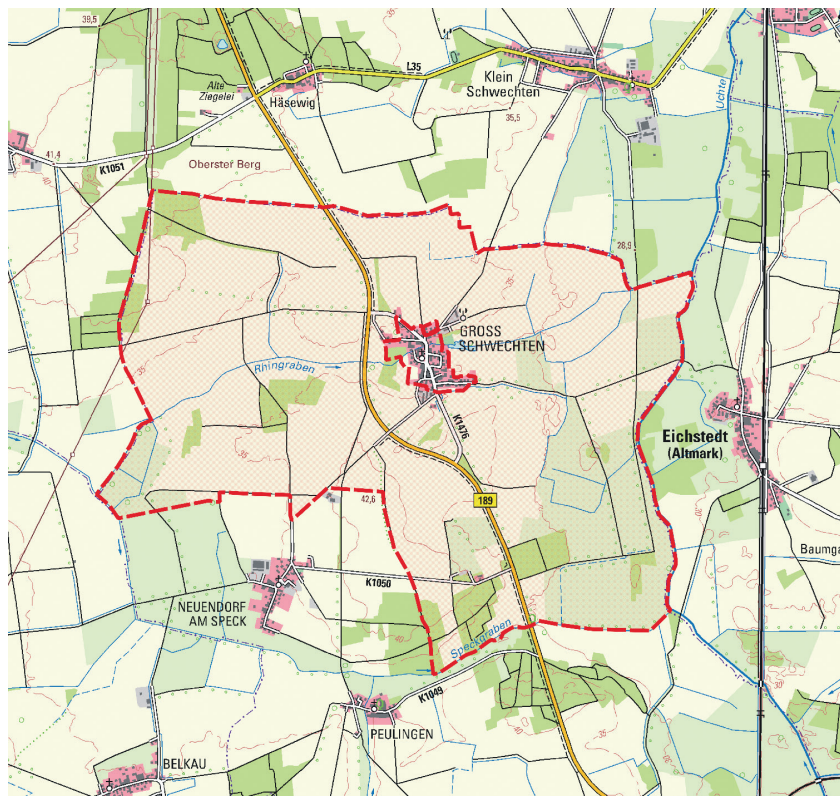
Gegen die Veränderungen im Liegenschaftsbuch und in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse eines Bodenordnungsverfahrens entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag **Auskunft und Beratung**
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
gez. Dieter Samol E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Übersichtskarte zur Offenlegung Auszug aus der Topographischen Karte 1:50.000 (unmaßstäblich)

--- Grenze des Verfahrensgebietes = Offenlegungsgebiet

Gemarkung: Groß Schwechten, Neuendorf am Speck
Flur: 1 bis 8, 1, 2, 3



Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs.1 Nr. 7 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 GVBl. LSA S.716

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und Flurneuordnung**

- Öffentliche Bekanntmachung - Schlussfeststellung Bodenordnungsverfahren „Jerchel“ (Aktenzeichen/Verfahrensnummer: 1-003-N)

Im Bodenordnungsverfahren „Jerchel“, Landkreis Havelland, wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 149 FlurbG² die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 und 2 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Jerchel“ als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge 1 und 2 sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken bzw. Gebäuden und Anlagen auf die im Bodenordnungsplan und seinen beiden Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden entsprechend ihrer Zweckwidmung im festgelegten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen. Die Teilnehmergemeinschaft hat keine finanziellen Verbindlichkeiten, Forderungen und Guthaben mehr.

Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten vorhanden sind, welche im Bodenordnungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Schlussfeststellung.

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienst Sitz Potsdam, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 03.12.2019

Im Auftrag



Matthias Benthin
Referatsleiter Bodenordnung

¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)

² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

Wasserverbandes Gardelegen

SATZUNG

des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 8, 9 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen (WVG) vom 30.04.2014 (genehmigt am 29.09.2014) und der Fortschreibung vom 27.09.2019 (genehmigt am 12.11.2019) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

- Ausschlusssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes
- § 3 Wirksamkeit des Ausschlusses
- § 4 Aufhebung des Ausschlusses
- § 5 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Wasserverband Gardelegen betreibt als Aufgabenträger der Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Schmutzwasseranlage und die Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes Gardelegen (Schmutzwasseranschluss- und -beseitigungssatzung)
 1. eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Beseitigung und Reinigung von Schmutzwasser;
 2. eine rechtlich selbständige Anlage zur Aufnahme und Ableitung des in Hauskläranlagen auf den Grundstücken vorbehandelten Schmutzwassers ohne anschließende Reinigung des Schmutzwassers in einem Klärwerk;
 3. eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - a. für Schmutzwasser aus Sammelgruben,
 - b. für Fäkalschlamm aus einzelnen Hausklär- oder gemeinschaftlichen Grundstückskläreinrichtungen;
 jeweils als eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Wasserverband Gardelegen ist berechtigt, nach Maßgabe des § 79a WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,
 2. eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
 3. dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist und eine gesonderte Beseitigung der Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (3) Die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers darf der WVG nicht ausschließen; das Gleiche gilt für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.

§ 2

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- (1) Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30.04.2014 in der Fortschreibung vom 27.09.2019 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Bei Einleitung in einen Bürgermeisterkanal umfasst der Ausschluss von der Abwasserbeseitigungspflicht nur die Abwasserbehandlung. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und für Schlamm aus Absetz- und Ausfallgruben sowie die Überwachung der Selbstüberwachung und der Wartung von Kleinkläranlagen.
- (2) Die in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke, die innerhalb der nächsten 10 Jahre nach dem Abwasserbeseitigungskonzept vom 30.04.2014 in der Fortschreibung vom 27.09.2019 an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden sollen, werden bis zur Möglichkeit eines zentralen, leitungsgebundenen Anschlusses von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- (4) Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfang des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Grundstücksverfügungsberechtigter).

§ 3

Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten dieser Satzung, soweit der Ausschluss nicht bereits aufgrund der Ausschlusssatzung vom 02.12.2014 wirksam erfolgt war.

§ 4

Aufhebung des Ausschlusses

- (1) Der WVG kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Wasserverbandes Gardelegen den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage innerhalb der nächsten 10 Jahre nicht vorsieht, so ist der Wasserverband Gardelegen gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzepts, den Anschluss des Grundstücks an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- (2) Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Sie wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung des Wasserverbandes Gardelegen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht (Ausschlusssatzung) vom 02.12.2014 außer Kraft.

Gardelegen, den 10.12.2019

Roth

Verbandsgeschäftsführerin



Anlage 1 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzepts nicht angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Berge	Alte Ziegelei 14	Berge	3	463/10
Gardelegen	Berge	Berger Dorfstraße 66a	Berge	5	90
Gardelegen	Berge	Berger Dorfstraße 66a	Berge	5	89/3
Gardelegen	Berge	Stützpunkt FoRev. Berge (Schwiesauer Stadtweg)	Berge	4	10/4
Gardelegen	Breitenfeld	Schwiesauer Str. 7	Breitenfeld	4	105/6
Gardelegen	Breitenfeld	Försterei (Nachtweide)	Breitenfeld	5	56
Gardelegen	Estedt	Chaussee 3	Estedt	8	713/29
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13	Gardelegen	14	344
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13 a	Gardelegen	14	758/61
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 13 b	Gardelegen	14	343
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 17	Gardelegen	39	159
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 19	Gardelegen	39	150
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 21	Gardelegen	39	443
Gardelegen	Gardelegen	Ackendorfer Landstrasse 21 a	Gardelegen	39	444; 116
Gardelegen	Gardelegen	Am Segelflugplatz; Ortsgruppe Gardelegen	Gardelegen	39	93
Gardelegen	Gardelegen	An der Gedenkstätte 1	Gardelegen	39	361
Gardelegen	Gardelegen	Bismarker Str. 61	Gardelegen	2	271/42
Gardelegen	Gardelegen	Bismarker Str. 79	Gardelegen	2	36/8
Gardelegen	Gardelegen	Buchhorstweg 1	Gardelegen	11	259/80
Gardelegen	Gardelegen	Fasaneneck - Gartenverein	Gardelegen	14	174/1
Gardelegen	Gardelegen	Feldstraße (Kuhschlagweg)	Gardelegen	6	23
Gardelegen	Gardelegen	Flugplatz Gardelegen	Gardelegen	39	93
Gardelegen	Gardelegen	Kiefernweg 8 (Wiebecker Mühle)	Gardelegen	5	36/5
Gardelegen	Gardelegen	Kiefernweg 10	Gardelegen	29	175;176
Gardelegen	Gardelegen	Kiefernweg 12	Gardelegen	29	174; 176
Gardelegen	Gardelegen	Klammstieg	Gardelegen	14	786/238
Gardelegen	Gardelegen	Magdeburger Landstraße	Gardelegen	29	119/4
Gardelegen	Gardelegen	Magdeburger Landstraße 22 a	Gardelegen	29	411/119; 410/119
Gardelegen	Gardelegen	Ziepler Weg 10	Gardelegen	15	199
Gardelegen	Gardelegen	Ziepler Weg 20	Gardelegen	15	714
Gardelegen	Hottendorf	Am Diebswege	Jävenitz	5	18/10
Gardelegen	Hottendorf	Biogasanlage	Hottendorf	4	198; 200; 202; 203; 205
Gardelegen	Hottendorf	Hottendorf 47	Hottendorf	1	106
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 0	Hottendorf	5	72
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 1	Hottendorf	5	98/26
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 2	Hottendorf	5	96/28
Gardelegen	Hottendorf	Luthäne 4	Hottendorf	6	41; 42
Gardelegen	Ipse	Drögemühle 1	Gardelegen	18	298/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 2	Gardelegen	18	217/1; 217/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 3	Gardelegen	18	113/3
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 4	Gardelegen	18	324
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 5	Gardelegen	18	485/113
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 6	Gardelegen	18	323
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 7	Gardelegen	18	113/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 8	Gardelegen	18	322
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 9	Gardelegen	18	477/108
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 10	Gardelegen	18	160/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 11	Gardelegen	18	320/107
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 12	Gardelegen	18	483/159
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 13	Gardelegen	18	105/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 15	Gardelegen	18	104/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 16	Gardelegen	18	319
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 17	Gardelegen	18	486/103
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 18	Gardelegen	18	157/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 19	Gardelegen	18	99/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 20	Gardelegen	18	471/162
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 21	Gardelegen	18	96/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 22	Gardelegen	18	472/162
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 23	Gardelegen	18	86/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 24	Gardelegen	18	152
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 25	Gardelegen	18	82
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 26	Gardelegen	18	150
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 27	Gardelegen	18	80/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 28	Gardelegen	18	148/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 29	Gardelegen	18	79/3
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 30	Gardelegen	18	147
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 31	Gardelegen	18	77/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 32	Gardelegen	18	146
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 33	Gardelegen	18	75/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 34	Gardelegen	18	480/145
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 35	Gardelegen	18	72/1

Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Dezember 2019, Nr. 42

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 37	Gardelegen	18	4/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 38	Gardelegen	18	135/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 39	Gardelegen	18	10
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 40	Gardelegen	18	473/131
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 41	Gardelegen	18	11; 12
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 42	Gardelegen	18	474/131
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 43	Gardelegen	18	14/1; 15/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 44	Gardelegen	18	120/2; 122/2
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 45	Gardelegen	18	18/1
Gardelegen	Ipse	Ipser Dorfstraße 46	Gardelegen	18	325; 318
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 10	Jävenitz	8	349
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 11	Jävenitz	8	348
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 12	Jävenitz	8	353
Gardelegen	Jävenitz	Am Wald 13	Jävenitz	8	354
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 0	Trüstedt	4	19/5
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 1	Trüstedt	4	14/2
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 2	Trüstedt	4	16/2
Gardelegen	Jävenitz	Jäskau 3	Trüstedt	4	88/18
Gardelegen	Jävenitz	Lindstedter Str.	Jävenitz	3	18/32
Gardelegen	Jävenitz	Stall Jäskau	Trüstedt	3	8/1
Gardelegen	Jävenitz	Stall Kassieck	Trüstedt	1	118/3
Gardelegen	Jävenitz	Zum Prinzendamm 2 (Potimmelberg)	Jävenitz	10	11/5
Gardelegen	Jeggau	Eigentum 73	Jeggau	6	72/4
Gardelegen	Jeggau	Eigentum 78	Jeggau	1	120/39
Gardelegen	Jeggau	Eigentum 80	Jeggau	1	120/34
Gardelegen	Jeggau	Jeggau 1	Jeggau	6	136
Gardelegen	Jerchel	Im Jerchler Drömling	Jerchel	8	136
Gardelegen	Jerchel	Jerchel 28	Jerchel	3	35/1; 157/32
Gardelegen	Jerchel	Jerchel 45	Jerchel	4	313/29
Gardelegen	Kloster Neuendorf	Letzlinger Weg 2	Kloster Neuendorf	4	767
Gardelegen	Kloster Neuendorf	Trüstedter Str. 41	Kloster Neuendorf	3	481; 483
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 25	Letzlingen	2	223/4
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 27	Letzlingen	2	222/4
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 36	Letzlingen	2	233/23; 235/23
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 37	Letzlingen	2	221/4
Gardelegen	Letzlingen	Am Schlosspark 38	Letzlingen	2	26/7
Gardelegen	Mieste	Himmelreich 1	Mieste	2	111
Gardelegen	Mieste	Himmelreich 2	Mieste	1	58
Gardelegen	Mieste	Himmelreich 3	Mieste	1	49
Gardelegen	Mieste	Hopfenhorst 2	Mieste	7	319/69
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 1	Mieste	6	219
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 1 a	Mieste	6	124; 218
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 2	Mieste	8	254/72
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 3	Mieste	8	255/78
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 4	Mieste	8	256/82
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 5 a	Mieste	8	257/90
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 6	Mieste	9	203/68; 204/68
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 7	Mieste	9	299/76
Gardelegen	Mieste	Krügerhorst 8	Mieste	9	296/48
Gardelegen	Mieste	Lenz II 2	Mieste	1	121/22
Gardelegen	Mieste	Lenz II 3	Mieste	1	20/2
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 1	Wernitz	6	122/5
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 2	Wernitz	6	64
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 3	Wernitz	5	195/12
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 4	Wernitz	5	145/19; 146/19
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 5	Wernitz	5	193/75
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 6	Wernitz	5	84/2
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 7	Wernitz	5	127/40; 128/42; 129/40
Gardelegen	Mieste	Mieste Breiteiche 8	Wernitz	6	130/18
Gardelegen	Mieste	Werder 1	Mieste	11	5
Gardelegen	Mieste	Werder 2	Mieste	11	9/6
Gardelegen	Mieste	Kurze Straße 1	Mieste	4	118/6; 1335
Gardelegen	Miesterhorst	Buschstrasse 33	Miesterhorst	5	238/14
Gardelegen	Miesterhorst	Buschstrasse 34	Miesterhorst	5	238/14
Gardelegen	Miesterhorst	Buschstrasse 35	Miesterhorst	10	98
Gardelegen	Miesterhorst	Am Schnabel 1	Miesterhorst	2	118; 119
Gardelegen	Miesterhorst	Am Schnabel 1	Miesterhorst	2	202

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Peckfitz	Dorfstraße 28	Peckfitz	2	128/8; 124/9
Gardelegen	Peckfitz	Waldsiedlung 0	Peckfitz	2	38/1
Gardelegen	Peckfitz	Am Wald 1	Sichau	8	14/14
Gardelegen	Peckfitz	Am Wald 1	Sichau	7	80/16
Gardelegen	Peckfitz	Waldsiedlung 0	Peckfitz	2	38/1
Gardelegen	Roxförde	Putenmast	Roxförde	7	8/1
Gardelegen	Roxförde	Putenmast	Roxförde	8	94/21
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 1	Sachau	4	48/3
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 2	Sachau	6	5/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 3	Sachau	6	24/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 4	Sachau	6	23/4
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 5	Sachau	6	12/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 6	Sachau	6	23/3
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 9	Sachau	4	37/1
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 11	Sachau	6	1/3
Gardelegen	Sachau	Kämeritz 12	Sachau	6	1/6
Gardelegen	Sachau	Alte Mühlenstr. 23 a	Sachau	5	74
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 1	Sachau	1	93
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 2 u. 2 a	Sachau	1	70
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 3	Sachau	1	94
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 4	Sachau	1	45/2
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 5	Sachau	1	78
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 6	Sachau	1	145
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 7	Sachau	1	92
Gardelegen	Sachau	Sachau Breiteiche 8	Sachau	1	40/1
Gardelegen	Schenkenhorst	Heidberg 60	Schenkenhorst	1	248
Gardelegen	Sichau	Wernitzer Weg 1	Sichau	2	66/33; 67/33
Gardelegen	Solpke	Kolonie 1	Solpke	2	95/10
Gardelegen	Solpke	Ziegelei 1	Solpke	6	66/1
Gardelegen	Solpke	Ziegelei 2	Solpke	6	68/1
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 0	Miesterhorst	3	332/15
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 1	Miesterhorst	1	178/58
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 2	Miesterhorst	1	247/57
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 3	Miesterhorst	3	110/13; 299/13; 15/3
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 4	Miesterhorst	1	248/61
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 5	Miesterhorst	1	115/56
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 6	Miesterhorst	1	73
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 7	Miesterhorst	1	75
Gardelegen	Taterberg	Oebisfelder Straße 8	Miesterhorst	3	338
Gardelegen	Trüstedt	Dorfstraße	Trüstedt	3	69, 70, 71
Gardelegen	Trüstedt	Stall Lindstedt	Trüstedt	3	67, 68
Gardelegen	Trüstedt	Trüstedt-Jäskau	Trüstedt	1	137/5
Gardelegen	Wannefeld	Finkenbucht 1	Wannefeld	6	80/1
Gardelegen	Wannefeld	Kenzendorf 1	Wannefeld	8	28/6
Gardelegen	Wannefeld	Neuemühle 1	Wannefeld	10	110/13
Gardelegen	Wannefeld	Zum Seerabenberg 1	Wannefeld	2	8/4
Gardelegen	Wernitz	Am Elbgraben 1	Wernitz	1	306; 307; 308
Gardelegen	Wiepke	Rothe Krug 1	Wiepke	2	288/3
Gardelegen	Wiepke	Rothe Krug 5	Wiepke	2	350/174; 257
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 1	Zichtau	3	305/2
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 2	Zichtau	3	305/3
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 3	Zichtau	3	305/4
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 4	Zichtau	3	305/5
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 5	Zichtau	3	305/6
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 6	Zichtau	3	315
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 7	Zichtau	3	316
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 8	Zichtau	3	305/8
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 9	Zichtau	3	305/9
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 10	Zichtau	3	305/1
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 11	Zichtau	3	309/2
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 12	Zichtau	3	309/3
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 13	Zichtau	3	309/7
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 14	Zichtau	3	309/8
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 15	Zichtau	3	309/9
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 16	Zichtau	3	309/22
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 17	Zichtau	3	309/23
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 18	Zichtau	3	309/11
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 19	Zichtau	3	309/17
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 20	Zichtau	3	309/18
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 21	Zichtau	3	304/4
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 22	Zichtau	3	304/3
Gardelegen	Zichtau	Bungalowsiedlung 25	Zichtau	3	304/2

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Ziepel	Hoppenmühle 1	Gardelegen	38	13/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 1	Gardelegen	35	215
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 1 a	Gardelegen	35	60/4
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 2	Gardelegen	35	210; 214
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 4	Gardelegen	35	206
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 4 a	Gardelegen	35	207
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 5	Gardelegen	35	52/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 6	Gardelegen	35	195/120; 196/120
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 7	Gardelegen	35	147/17
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 8	Gardelegen	35	139/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 9	Gardelegen	35	204
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 9 a	Gardelegen	35	192/136; 205
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 10	Gardelegen	35	67/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 11	Gardelegen	35	69/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 12	Gardelegen	35	63/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 13	Gardelegen	35	204/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 14	Gardelegen	35	209/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 15	Gardelegen	35	210/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 15 a	Gardelegen	35	211/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 16	Gardelegen	35	190/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 17	Gardelegen	35	93/1
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 18	Gardelegen	35	201/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 18 a	Gardelegen	35	200/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 19	Gardelegen	35	203/132
Gardelegen	Ziepel	Ziepeler Dorfstr. 20	Gardelegen	35	202/132
Kalbe	Brüchau	Deponie	Brüchau	2	5/3
Kalbe	Bühne	Bahnhof 1	Bühne	2	207/21
Kalbe	Bühne	Kalbenser Str.	Bühne	3	106/18
Kalbe	Bühne	Waldstr.	Bühne	3	28; 29
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 1	Altmersleben	9	143
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 1 a	Altmersleben	9	142
Kalbe	Butterhorst	Kastanienstr. 3	Altmersleben	9	18
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 1	Altmersleben	9	19
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 2	Altmersleben	9	4
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 3	Altmersleben	9	26
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 5	Altmersleben	9	24
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 6	Altmersleben	9	6
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 7	Altmersleben	9	23
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 8	Altmersleben	9	8
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 8 a	Altmersleben	9	7
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 9	Altmersleben	9	20
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 10 u. 12	Altmersleben	9	10
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 11	Altmersleben	9	17
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 13	Altmersleben	9	16
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 14	Altmersleben	9	11
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 15	Altmersleben	9	15
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 16	Altmersleben	9	12
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 17	Altmersleben	9	14
Kalbe	Butterhorst	Kreuztannenstr. 18	Altmersleben	9	13
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 13	Engersen	6	45
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 18	Engersen	11	225
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 20	Engersen	6	23/2
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 23	Engersen	6	43/1
Kalbe	Jemmeritz	Alt-Jemmeritz 1	Jemmeritz	2	21/7
Kalbe	Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 7 A	Kakerbeck	2	29/5; 29/6; 29/8
Kalbe	Kakerbeck	Wustrewer Str. 6	Kakerbeck	2	99/1; 445/98
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 26	Kalbe	6	270
Kalbe	Kalbe	Westpromenade 13	Kalbe	30	207/7
Kalbe	Kalbe	An der Untermilde	Kalbe	16	53/11, 125
Kalbe	Kalbe	An der Untermilde 10	Kalbe	16	120; 10; 11
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 48	Kalbe	16	31/1; 102; 104
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 50	Kalbe	16	35; 111
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 52	Kalbe	16	31/2; 32/2; 103; 105
Kalbe	Klein Engersen	Heidberg 1	Engersen	9	72/2
Kalbe	Klein Engersen	Heidberg 2	Engersen	9	72/4
Kalbe	Vahrholz	Am Wald	Vahrholz	2	31
Kalbe	Vahrholz	Galgenbergstr. 12	Vahrholz	4	3/3
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 3	Wernstedt	8	1

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 4	Wernstedt	8	15
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 5	Wernstedt	8	3; 4
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 6	Wernstedt	8	14
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 9	Wernstedt	8	7
Kalbe	Wernstedt	Neuwernstedt 13	Wernstedt	8	9; 10
Kalbe	Wernstedt	Wernstedter Bahnhofstraße 26	Wernstedt	7	133
Kalbe	Wernstedt	Wernstedter Dorfstr. 47	Wernstedt	8	133

Anlage 2 zur Ausschlusssatzung

Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Grundstücke, die im Rahmen des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes angeschlossen werden sollen

Gemeinde	Ortsteil	Straße, Nr./ Grundstück	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gardelegen	Gardelegen	Isenschribber Chaussee, Schafstall	Gardelegen	39	200
Gardelegen	Hemstedt	Trüstedter Str.	Hemstedt	8	392/15; 394/18; 396/19
Gardelegen	Jävenitz	An den Moordämmen 1	Jävenitz	9	257/3; 246/2
Gardelegen	Jeseritz	Sachauer Str.	Jeseritz	3	110
Gardelegen	Letzlingen	Schloßstraße 0, Kirche	Letzlingen	3	842/235
Gardelegen	Mieste	Siemser Str. 30 b	Mieste	4	1378
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 0, Kartoffelhalle	Engersen	6	43; 44
Kalbe	Engersen	Am Bahndamm 11	Engersen	6	42
Kalbe	Kakerbeck	Kakerbecker Dorfstraße 7	Kakerbeck	2	153
Kalbe	Kalbe	Breiter Weg 8	Kalbe	16	108
Kalbe	Kalbe	Vahrholzer Str. 38	Kalbe	6	229/2; 235/2; 240/2; 242/2
Kalbe	Kalbe	Wernstedter Str. 24	Kalbe	4	69/5
Kalbe	Klein Engersen	Poststrasse 5	Engersen	7	301/6

Wasserverband Gardelegen

S A T Z U N G

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen

Aufgrund § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit LSA (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116) und des § 25 der Verbandsatzung des Wasserverbandes Gardelegen vom 03.06.2019 hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gardelegen in ihrer Sitzung am 10.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung
- § 2 Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
- § 3 Auslagensatz
- § 4 Fahrtkosten
- § 5 Reisekosten
- § 6 Verdienstausschlag
- § 7 Zahlungsweise
- § 8 Steuern und Sozialversicherungsbeiträge
- § 9 Sprachliche Gleichstellung
- § 10 In-Kraft-Treten

§ 1

Entschädigung der kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung

- (1) Die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro. Neben der monatlichen Pauschale erhalten die kommunalen Vertreter in der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters

- (1) Der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 134,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 17,00 Euro je Sitzung und Tag. Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten Sitzungen der Verbandsversammlung sowie Besprechungen und Besichtigungen, zu denen der Verbandsgeschäftsführer schriftlich geladen hat. Die Zahl der Sitzungen, für die eine Aufwandsentschädigung gewährt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Ist der ehrenamtliche Vorsitzende der Verbandsversammlung länger als drei Monate ununterbrochen an der Ausübung seines Amtes gehindert, steht von diesem Zeitpunkt dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Aufwandsentschädigung in Höhe derjenigen des Vertretenen zu.
- (3) Der Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.

§ 3

Auslagenersatz

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten.

§ 4

Fahrtkosten

Die ehrenamtlich Tätigen haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

§ 5

Reisekosten

Für die mit der Wahrnehmung der Ehrenämter verbundenen und genehmigten Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes gelten die für hauptamtliche Beamte des Landes Sachsen-Anhalt festgelegten Reisekostengrundsätze.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht für ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages für Arbeitsversäumnisse während der regelmäßigen Arbeitszeit. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag ersetzt. Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstausschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt, der 13,00 Euro je Stunde beträgt.
- (2) Der Höchstbetrag für den Aufwandsersatz gemäß Abs. 1 wird auf 50,00 € je Monat festgesetzt.
- (3) Für die Gewährung von Dienstausschlag bedarf es der Stellung eines Antrages.

§ 7

Zahlungsweise

- (1) Die monatliche pauschale Entschädigung wird am 1. eines jeden Monats im Voraus gezahlt.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.
- (3) Das Sitzungsgeld sowie Fahrtkosten werden jeweils zum Jahresende abgerechnet und ausgezahlt.

§ 8

Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

- (1) Die steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den hierzu erlassenen Bestimmungen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt sowie des Finanzamtes Dessau-Roßlau.
- (2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 9

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Fahrtkosten für den ehrenamtlichen Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie die ehrenamtlichen Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes

Gardelegen vom 28.01.2011 außer Kraft.

Gardelegen, 10.12.2019

Rott

Verbandsgeschäftsführerin



Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg

Entgelte Trinkwasser
gültig ab 01.01.2020

Grundpreise Trinkwasser

	Nettoentgelt	Umsatzsteuer	Bruttoentgelt
	€	%	€
Grundpreis/p.a. bis zu 1"	114,00	7	121,98
bis 1,5"	285,00	7	304,95
bis 2"	433,20	7	463,52
bis DN 80	923,40	7	988,04
bis DN 100	1.755,60	7	1.878,49
bis DN 150	3.648,00	7	3.903,36

Entgelte Abwasser
gültig ab 01.01.2020

Grundpreise Volleinleiter

	€
Grundpreis/p.a. bis zu 1"	180,00
bis 1,5"	450,00
bis 2"	684,00
bis DN 80	1.458,00
bis DN 100	2.772,00
bis DN 150	5.760,00

Grundpreise Teileinleiter

	€
Grundpreis/p.a. bis zu 1"	144,00
bis 1,5"	360,00
bis 2"	547,20
bis DN 80	1.166,40
bis DN 100	2.217,60
bis DN 150	4.608,00

Als Maßstab gilt die Nennweite der Trinkwasserhausanschlussleitung.

Arbeitspreis Volleinleiter
3,98 €/m³

Entgelt für die Entleerung der Sammelgruben
11,90 €/m³

Entgelt für die Fäkalschlammabfuhr aus Kleinkläranlagen
44,96 €/m³

Die sonstigen Entgelte bleiben unverändert.

Schröder

Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018

Die Verbandsversammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg hat in ihrer Sitzung am 28.11.2019 den Jahresabschluss 2018 festgestellt und folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss 2018 auf der Grundlage des Geschäftsberichtes in der vorliegenden Form und beschließt, den Jahresgewinn in der Sparte Trinkwasserversorgung in Höhe von 49.296,26 € mit dem bestehenden Gewinnvortrag der Sparte Trinkwasser in Höhe von 206.940,78 € aufzurechnen und insgesamt 256.237,04 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Jahresgewinn der Sparte Abwasserentsorgung in Höhe von 512.467,22 € mit dem bestehenden Verlustvortrag der Sparte Abwasser in Höhe von 114.033,27 € zu verrechnen und 398.433,95 € auf neue Rechnung vorzutragen.“

"Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018."

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Wortlaut:

III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

13. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 11. Oktober 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg, Hansestadt Havelberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Havelberg für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Hansestadt Havelberg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Leipzig, den 11. Oktober 2019
PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Siegel)

gez. Daum
Carl Erik Daum
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Salzer
ppa. Marko Salzer
Wirtschaftsprüfer

Der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal hat folgenden Wortlaut:

Landkreis Stendal
Rechnungsprüfungsamt

Stendal, den 06.11.2019

Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Stendal zum Jahresabschluss für das Jahr 2018 des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg

Als die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Stelle trifft das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stendal auf der Grundlage der kommunal- und eigenbetriebsrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 den folgenden Feststellungsvermerk:

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 11.10.2019 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 beauftragte PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss des Verbandes vermittelt unter Beachtung der Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung ein den

tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Eigene örtliche Prüfungshandlungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 138 KVG LSA haben bezogen auf das Berichtsjahr 2018 nicht stattgefunden.

gez. R. Mosow
Ralf Mosow
Amtsleiter

Der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg für das Jahr 2018 liegt vom 19.12.2019 bis 09.01.2020 jeweils Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr beim Sitz des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Havelberg, Domplatz 1, in Havelberg öffentlich aus.

Havelberg, den 29.11.2019



Gerd Müller
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31